

Clevische und Märkische Kirchen-Ordnung

Teil 2.

Kapitel III. Die Zensur der Prediger.

45.

Ein jedweder Prediger soll der Zensur unterworfen sein.

46.

Wann ein Prediger verführerische verderbliche Lehre einführt, oder auch sonst durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis (*Grad der Exkommunikation*) verfällt, so soll ein Synodus, nach Verhör der Sachen, ihr Bedenken der Entsetzung halber mit den Acten Uns zuschicken, und Wir wollen alsdann denselben nach Befinden seines Amts entsetzen, auch sonst gestalten Sachen nach bestrafen.

47.

Die Zensur soll folgender Gestalt geschehen; Wann ein Prediger in seiner Lehre und Leben der Gemeinde ein offenbar Ärgernis gibt, vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, und dasselbige verachtet, soll der Inspector sich also bald dahin verfügen, beide Prediger und Aeltesten in der Stille befragen, und so er befinden würde, dass er in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen. Sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit um sich eines Besseren zu bedenken, geben, und ansagen, dass er nach Umgang gesetzter Zeit vom Inspectore erscheine, und wessen er sich bedacht eröffne. Da dann oben bedachter Prediger sich wider die Vermahnung und Kirchen-Ordnung sperren, und dieselbe verachten würde, soll er ihm zum Überfluss auch noch eine andere gewisse Frist vergönnen, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen, auflegen. Sollte er alsdann bei seiner Hartnäckigkeit beharren und alles in Wind schlagen, soll der Inspector, falls Ordinaria Classis (*die gewöhnliche Klasse*) weit zurück wäre, Extraordinarium Conventum (*eine ausserordentlichen Versammlung*) berufen, die eingebrachte Klage und Beschuldigung, die darauf beschehene Antwort, oder was sonst vorgegangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen. Die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleissig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen. Auch so es von Nöten Moderatores Synodi (*Moderatoren der Synode*) ersuchen, darüber mit ihnen zu erkennen. Endlich ihr Bedenken, dass er das Predigt-Amt ferner zu verwalten untüchtig, und neben den Acten, wie gedacht, Uns zuschicken werden.

48.

Da aber auch offenkundig, dass eine Schismata und Trennung verursacht hätte, sollen sie die Exkommunikation in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und darüber Uns vor der Exekution von allem Verlauf berichten, indessen haben sie ihn ab officio zu suspendieren.

Kapitel IV. Schul-Ordnung.

49.

Kirchen und Gemeinden sollen allen Fleiss anwenden, dass hin und wieder sowohl in Dörfern, Flecken als Städten wohl bestellte Schulen eingeordnet, und allerseits dazu bequeme, gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellt werden.

50.

Die Schul-Diener sollen der wahren Reformierten Religion nicht allein zugetan sein, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, Eltern und alle, die ihnen vorgestellt sind, ermahnen, in den freien Künsten, den Sprachen und Sitten und sonst in allen Tugenden und insonderheit der Gottesfurcht unterweisen, die Irrtümer aus Gottes Wort ihnen benehmen, und aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

51.

Es sollen in den Schulen einerlei Praecepta gelehrt werden, damit nicht die Jugend mit neuen Praeceptis beschwert, und im Lauf ihres Studierens nicht irre gemacht werde. Und sollen die Praesides Classis und Synodi darüber halten, auch die zeitlichen Scholarchen und Pastoren monatlich die Schulen einmal aufs wenigste besuchen.

52.

Es soll kein anderer Katechismus, als der Heidelbergische Grosse, und nach Gelegenheit der Jugend der Kleine wie in Kirchen also auch in Schulen gebraucht werden.

Kapitel V. Der Aeltesten Amt und Bedienung.

53.

Es soll eine jede Kirche und Gemeinde ihre Aeltesten und Vorsteher haben, wie zu der Apostel Zeiten im Brauch gewesen, deren Leben und Wandel eben sowohl als der Prediger unsträflich sei, dergestalt, dass sie ein gutes Gerücht bei allem Volk haben.

54.

Was aber die Wahl der Aeltesten betrifft, soll dieselbe an denen Oertern, da noch kein Presbyterium ist, durch den Inspectorem Classis in Gegenwart der vornehmsten Mitglieder der Gemeinde geschehen. Da aber ein Presbyterium schon angestellt, soll dasselbe die Wahl nach geschehenem Gebet, wie es die Gelegenheit der Gemeinde und gute Ordnung erfordert, vornehmen, der neu Erwählten Namen von der Kanzel publizieren, und so darauf keine erhebliche Verhinderung vorfällt, dieselbe laut dem Kirchen-Formular zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

55.

Einer, so ordentlich zu einem solchen Dienst erwählt, soll sich keineswegs verweigern, er habe dann hochwichtige Ursachen, die ihn mit Erkenntnis der Sachen davon abhalten mögen.

56.

Der Aeltesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die ganze Herde, fleissige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel beides der Prediger und Zuhörer. Alles was zum Bau der Kirchen nötig ist, in Acht zu nehmen, als da ist: die Kranken, Armen, Witwen und Waisen zu besuchen, die Kleinmütigen und Angefochtenen zu trösten, die, so ein ärgerliches Leben führen, zu strafen; für den Unterhalt des Kirchen-Dieners zu sorgen. Da es von Nöten ist, in der Gemeinde vorzulesen, zu singen, zu katechesieren, in Absenz der Prediger zu beten, und wo kein öffentliches Exercitium ist die Gemeinde zu berufen, vor Austeilung des heiligen Abendmahls samt dem Prediger die Glieder der Gemeinde zu besuchen. Bei Bedienung der heiligen Sakramente und Ausspendung der Almosen auf alles gute Acht zu haben. Auch endlich die Christliche Buss-Zucht, nach dem Befehl Christi und des Apostels, neben dem Prediger zu üben.

57.

Es sollen jährlich die Halbscheid der Aeltesten mit Danksagung für ihre geleisteten treuen Dienste dieses Amt erlassen und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

58.

Es soll ein Altester der Gemeinde, wenn er eine Klage wider seinen Lehrer zu haben vermeint, denselben vorher insbesondere freundlich vermahren, und da solches nicht verfängt, mit Zuziehung anderer Aeltesten nochmals seine schuldigen Gebühr erinnern, und eher keine Klagen führen. Sonsten auch beides Prediger und das Predigt-Amt gegen alle Verächter vertätigen. Dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Aeltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Kapitel VI. Von Diakonen und Armen-Pflegern.

59.

Die Wahl der Diakonen oder Almosen-Pfleger soll auf gleichmässige Zeit und Weise, wie bei der Aeltesten Wahl vermeldet, vorgenommen werden.

60.

Der Diakonen Amt ist, die Almosen in und ausser der Gemeinde fleissig einzusammeln, das Versammelte in gute Verwahrung zu nehmen, vorsichtig und treulich, mit Zutun der Prediger und Aeltesten, nach jeglicher Kirchen Gebrauch, auszuspenden. Empfang und Ausgabe derselben fleissig zu verzeichnen, und darüber zum wenigsten jährlich einmal gute und klare Rechnung zu halten, damit die Gemeinde ihrethalben nicht verkürzt, sie auch allen bösen Verdachts enthoben werden. Sie sollen auch die Armen in ihren Häusern besuchen, sich ihrer Notdürftigkeit fleissig erkundigen, denselben mit Rat und Tat tröstlich beizuspringen, und davon gehörigen Orts berichten, und sich nach der in Händen habenden Ordnung verhalten.

61.

Die Aeltesten und Diakonen, welche sich übel tragen, sollen ihrer begangenen Laster halber eben sowohl als die Lehrer und Prediger zur Rede gestellt, und nach Befinden von uns bestraft oder exkommuniziert werden.

Kapitel VII. Von den Kirchlichen Versammlungen.

62.

Die viererlei Versammlungen, als: das Presbyterium oder Kirchen-Rat, die Classis, der Provincial-Synodus, und der General-Synodus sollen alle mit dem Gebet anfangen, und mit der Danksagung zu Gott geendet werden.

63.

Und sollen darin anders nichts, als zum Bau der Kirchen gehörige Sachen vorgenommen und verhandelt werden.

64.

In den Classical- und Synodal-Zusammenkünften sollen keine andere, als die dazu aus Predigern, Aeltesten und Diakonen deputiert zugelassen werden.

65.

Die Consistoria sollen alle vierzehn Tage, oder zum wenigsten monatlich einmal nach jedes Orts Gelegenheit; die Classici Conventus jährlich ein- oder zweimal; der Synodus Provincialis jährlich einmal der General-Synodus alle drei Jahre einmal, wie gewöhnlich, zu rechter Zeit, auch gehörigen Orts gehalten werden.

66.

Zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung soll der Minister loci in seinem Consistorio, wo aber derselbige mehr als einer, nach der Ordnung präsidieren. In Classe soll neben dem Praeside oderInspectore ein Scriba angeordnet; in Synodo aber demselben ein Assessor adjungiert werden.

67.

Es soll auch eine jegliche Kirche, Classis und Synodus ihr absonderlich Siegel und Buch haben, und den Praesidibus in Verwahrung geben werden.

68.

Die Classical- und Synodal-Predigten sollen durch die qualifizierten am meisten geübten Prediger, so von Classe oder Synodo dazu benannt sind, gehalten werden.

69.

Bei der Session in diesen Versammlungen soll das Alter im Dienst beachtet werden.

70.

Die Vollmachten sollen also beschaffen sein, dass denselben vor allen Dingen einverleibt sei: **«dasjenige, was in den Versammlungen nach Gottes Wort verhandelt wird, was zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnungen in der Furcht des Herrn gesetzt werden möchte, für genehm zu halten».**

71.

Es soll niemand ohne Erlaubnis aus diesen Versammlungen ausscheiden, wie dann auch niemand, der dazu deputiert wäre, ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, ansonsten in eine willkürliche Strafe der Versammlung verfallen.

Kapitel VIII. Von den Presbyteriis oder Kirchen-Räten.

72.

Eine jede Kirche soll ihr Consistorium oder Kirchen-Rat haben, aus Predigern, Aeltesten, und so es nötig, aus Diakonen bestehend; welche dann, wie oben gemeldet, nach erheischender Notdurft, sollen zusammen treten, den Bau der Kirchen zu befördern, das Gute darinnen anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. In dieser Versammlung soll der Prediger, als Praeses Consistorii, nach verrichtetem Gebet der Handlung einen Anfang machen, die An- und Abwesenden notieren, die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii verlesen, was zu verhandeln ist, vortragen. Die Stimmen darüber abfragen, was beschlossen, dem Consistorial-Buch einverleiben, und endlich die Versammlung mit dem Gebet endigen

73.

Dem Schluss des Consistorii soll in allem nachgelebt werden. Da aber derselbe also bewandt wäre, dass des Magistratus Beistand nötig, soll es denselben gebühlich darüber belangen.

74.

Was im Consistorio verhandelt wird, soll niemand bei abbitrar (**abgelehnter**) Strafe austragen, des unnötigen Geschwätzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten, und was all da nicht kann abgehandelt werden, soll in Classe erörtert werden.

75.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderlichen Bücher haben, neben demjenigen, was darinnen verhandelt worden, auch die Namen der Kinder so getauft werden, item derer, welche die Bekenntnis ihres Glaubens getan, im gleichen die sich in den Stand der Ehe begeben, und die durch den zeitlichen Tod abgegangen sind, zu verzeichnen.

76.

Die Acta der Classical- und Synodal-Versammlung sollen in jedem Consistorio vorgebracht, vorgelesen und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.

Kapitel IX. Von den Classen.

77.

Eine jede Provinz soll in unterschiedliche Classes abgeteilt bleiben, wie Anno 1610 darüber eine Verordnung ausgefertigt.

78.

Die Classical-Versammlung soll ein Prediger jeder Gemeinde samt einem Aeltesten, besuchen und mit behördlichen Vollmachten dabei erscheinen. Da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis gehalten wird, sich befinden würden, können dieselben gleichfalls zugelassen werden.

79.

Wenn voriger Classis Präses oder Inspector das Gebet getan, soll er die Vollmachten fordern, über die Abwesenden sich erkundigen, die Namen anzeichnen, Orthodoxiam bezeugen lassen, die ankommenden Prediger für Glieder der Classis auf- und annehmen, und darauf, nachdem neue Moderatores, als Praesides, Assessores und Scribae erwählt sein werden, soll der neu erwählte Präses mit dem Gebet die Handlung wieder anfangen.

80.

Hierauf soll der abgestandene Präses oder Inspector berichten, wie er der Kirchen Zustand bei seiner Aufsicht befunden; wie im gleichen die anwesenden Deputierten referieren sollen, ob und wie die Presbyteria, Sabbat, Fest- und Bet-Tage unterhalten, Catechisation und Kirchen-Disziplin geübt, die Armen und Schulen versehen worden, und ob sie auch sonst etwas vorzubringen haben, darinnen sie des Gutachtens und Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürftig sind. Demnächst soll der Präses oder Inspector die Zensur halten, vier Prediger und zwei Älteste, durch welche künftiger Synodus zu besuchen, benennen lassen, und endlich die Versammlung mit dem Gebet schliessen.

81.

Was Classis nicht hat abhandeln können, soll zu dem Synodo Provinciali gebracht werden.

Kapitel X. Von dem Provinzial-Synodo.

82.

Die unterschiedlichen Classes einer jeden Provinz sollen ihre Deputierten aus der Anzahl der Prediger und Aeltesten zum Synodo Provinciali mit glaubwürdigen Schein abfertigen, welche die Acta Classicalia, von den Moderatoribus unterschrieben, vorzeigen sollen. Desgleichen von den Korrespondenten auch geschehen soll. Die Aeltesten sollen ihre Vollmachten von den Consistoriis mitbringen.

83.

Nach Vorzeigung derselben soll von den anwesenden Kirchen-Dienern Orthodoxia mit Hand und Mund von Herzen bekannt und bezeugt werden, mit fernerer Angelobung dieser Kirchen-Ordnung zu leben. Dem folgend sollen die neuen Moderatores durch Abwechselung aus jeder Classe gewöhnlicher Weise erwählt werden.

84.

Der neugewählte Präses soll die Handlung mit einem eifrigen Gebet zu Gott anfangen, die Acta des vorigen Synodi, der sämtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden und extraordinarien Konventen verlesen, die Anwesenden zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden ermahnen, ob die Verrichtung aufgegebenen Massen werkstellig gemacht und abgetan, sich erkundigen, die Sachen, so zu erörtern sind, ordentlich vortragen, die Stimmen darüber abfragen, und durch den Scribam den Schluss verzeichnen lassen.

85.

Die Aeltesten der Gemeinde sollen eben sowohl als die Prediger in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben und dasjenige, so darinnen zu entscheiden vorfällt, schliessen helfen.

86.

Was Synodus Provincialis nicht schliessen kann, soll ad Synodum Generalem ausgestellt werden. Die anwesenden Deputati sollen die Acta vor ihrem Abschied hören verlesen, mit eigenen Händen unterschreiben, und soll darauf Praeses Synodi mit einer Danksagung zu Gott und freund brüderlicher Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel, die Versammlung endigen.

Kapitel XI.

Von dem Synodo Generali.

87.

Wie oft die Synodi Generales zu halten, darüber werden die Gemeinden sich auf den Provincialibus vergleichen. Dazu dann aus jeglicher Provinz vier Prediger und zwei Aeltesten, oder anstatt der Aeltesten, wenn sie nicht erscheinen können, so viel Prediger nach Gutfinden der Konsistorien abgesandt werden können.

88.

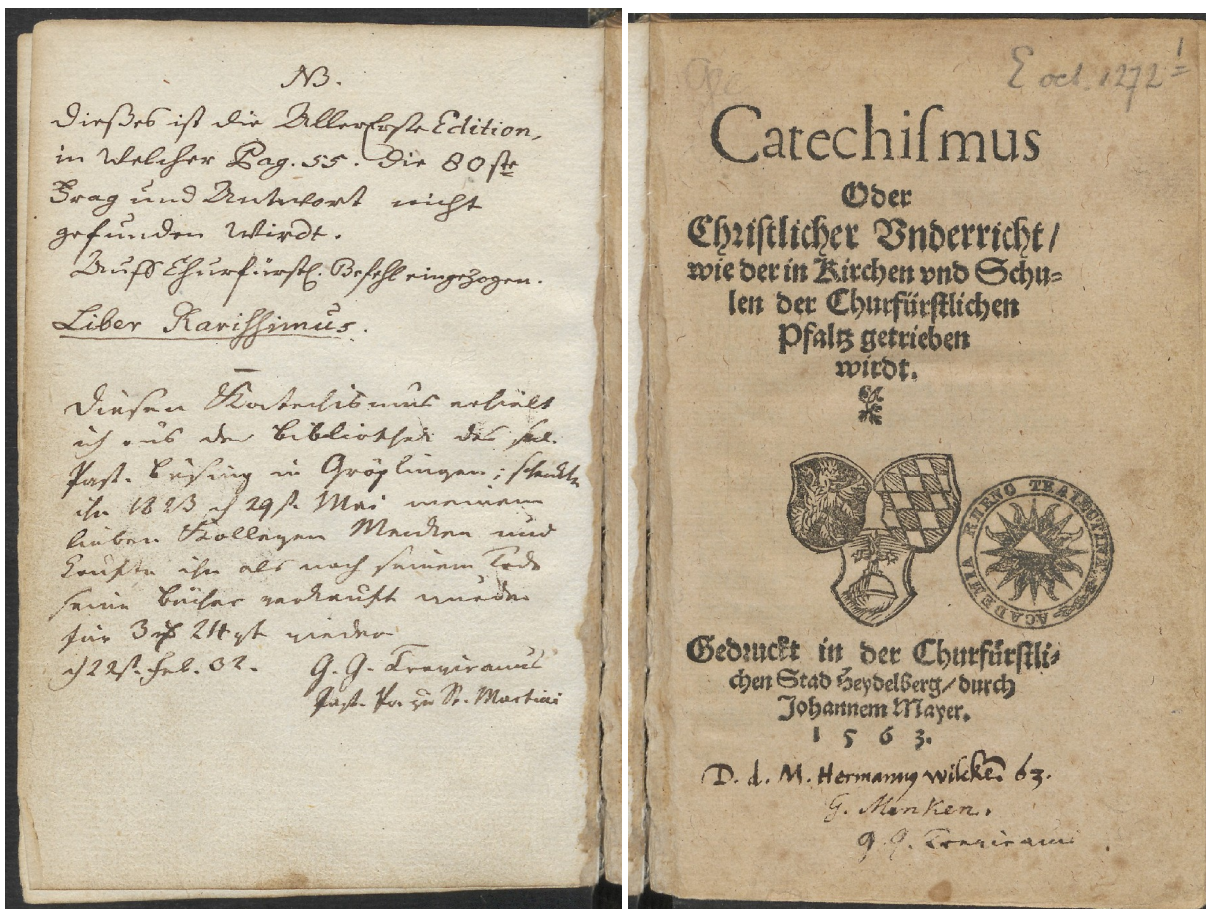
Dieser General-Synodus soll, dem Provinciali gemäss, mit dem Gebet und Wahl anfangen, und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

89.

Diese Kirchen-Ordnung soll, anstatt der Akten Synodi Generalis primae (*die erste General-Synode*), bei besagten Versamm-lungen jedesmal abgelesen werden.

90.

Wenn ein Synodus Provincialis mit dem andern in einigen Missverstand geraten möchte, soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen, und darinnen gebühlich abgehandelt werden.



Heidelberger Catechismus (1. Edition)

Quelle: Universität Utrecht